

## **Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen**

### **§ 1 Regelungszweck**

Ratsmitglieder/Ortsratsmitglieder/Ortsvorsteher (im nachfolgenden „Ratsmitglieder“ genannt) müssen jeden Anschein vermeiden, sie seien käuflich und orientieren sich im Rahmen ihrer Mandatsausübung nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, dürfen Ratsmitglieder unentgeltliche Leistungen in Bezug auf ihr Mandat nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen annehmen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Unentgeltliche Leistungen sind alle Zuwendungen, auf die Ratsmitglieder keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn er von Dritten im Auftrag der zuwendenden Person gewährt wird oder die Zuwendung dem Ratsmitglied nur mittelbar zugute kommt (z.B. Zuwendungen an Angehörige). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar das Ratsmitglied eine Leistung erbracht hat, diese aber objektiv in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht. Ein Vorteil kann insbesondere liegen in
- a) der Zahlung von Bargeld,
  - b) bargeldähnlichen Zuwendungen, z.B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons,
  - c) der Überlassung von Gegenständen (z.B. Schmuck, Fahrzeuge, Baumaschinen)
  - d) besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Berechtigungsscheine, Gewährung von Rabatten),
  - e) der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
  - f) der Vermittlung oder Vergabe von Tätigkeiten, auch von Beschäftigungen, für Angehörige der Ratsmitglieder,
  - g) der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen oder Bewirtungen,
  - h) der Gewährung von kostenloser oder unangemessen verbilligter Unterkunft,
  - i) erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Einsetzen als Erbe, Bedenken mit einem Vermächtnis),
  - j) der Überlassung von sonstigen – auch geringwertigen – Zuwendungen und Geschenken,
  - k) einer besonderen Ehrung oder einer Einladung zu einer besonderen Veranstaltung (z.B. zur Jagd oder einem Ball)
  - l) der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen.
- (2) Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird. Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Ratsmitglied unmittelbar oder mittelbar (z.B. Zuwendung an Angehörige) zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen durch das Ratsmitglied (z.B. Verwandte, Parteien, Vereine, soziale Einrichtungen) rechtfertigt die Annahme der Vorteile nicht. Auf den Wert des Vorteils kommt es grundsätzlich nicht an. Dies gilt selbst dann, wenn im Einzelfall nach Art und Wert des Vorteils nicht anzunehmen ist, dass das Ratsmitglied dadurch in der Objektivität beeinträchtigt

werden könnte, denn es muss schon der Anschein vermieden werden, im Rahmen der Mandatsausübung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

- (3) In Bezug auf das Mandat ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass das Ratsmitglied ein Mandat ausübt. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Ratsmitgliedes gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Mandat gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die Mandatsausübung des Ratsmitgliedes verknüpft sein.
- (4) Die Annahme einer unentgeltlichen Leistung liegt in der Entgegennahme der Zuwendung oder der sonstigen Vergünstigungen. Es bedarf dabei keiner Annahmeerklärung oder einer sonstigen Tätigkeit des Ratsmitgliedes. Es genügt auch ein mittelbarer Zufluss (z.B. an Angehörige), wenn das Ratsmitglied davon weiß und dies hinnimmt. Weiß das Ratsmitglied zunächst nicht, dass ihm ein Vorteil zugewendet wurde, so liegt eine Annahme auch dann vor, wenn die Zuwendung nach Kenntniserlangung nicht unverzüglich zurückgegeben wird; eine Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen, ersetzt die Rückgabe nicht.

### § 3

#### Ausnahmevoraussetzungen

- (1) Unabhängig von dem Wert der jeweiligen Zuwendung darf das Ratsmitglied unentgeltliche Leistungen nur dann annehmen, wenn die allgemeine Zustimmung nach § 4 oder die Zustimmung des Rates vorliegt. Bei der Beantragung der Zustimmung hat das Ratsmitglied die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig dem Bürgermeister mitzuteilen, der dann die Zustimmung des Rates einholt. Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, ist vor der Annahme von Vorteilen die schriftliche Zustimmung zu beantragen.
- (2) Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf das Ratsmitglied die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat das Ratsmitglied Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter die Regelung des § 4 fällt oder nicht, so ist die Genehmigung über den Bürgermeister zu beantragen, der die Angelegenheit unverzüglich dem Rat zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Ein grundsätzliches Annahmeverbot gilt für
  - a) Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen (z.B. Gutscheine, Telefon-, oder Geldkarten, Jetons und Eintrittskarten für Veranstaltungen, die keinen Bezug zu der Mandatsausübung aufweisen),
  - b) die Überlassung von Gegenständen (z.B. Schmuck, Fahrzeuge, Geräte, Maschinen zum Gebrauch), ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
  - c) die Gewährung von Leistungen (z.B. Unterkunft, Mitnahme auf Urlaubsreisen, Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen)
  - d) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf, individuelle Rabatte),
  - e) erbrechtliche Begünstigungen,
  - f) unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Tätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
  - g) Gegenstände, die wegen ihres Wertes das als allgemein und sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen,

- h) Gegenstände, deren Werbecharakter gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,
- i) jede Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen,
- j) sexuelle Handlungen,
- k) alle Leistungen, in denen der Rat aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt hat oder die generell erteilte Zustimmung widerruft.

§ 4 bleibt unberührt.

- (4) Die Zustimmung oder Genehmigung des Rates zur Annahme eines Vorteils schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von einer ratsangehörigen Amtsträgerin oder einem ratsangehörigen Amtsträger gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Zustimmung**

Eine Zustimmung ist allgemein erteilt für

- a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel in einfacher Ausführung wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblöcke), sofern der Wert insgesamt 10 Euro nicht übersteigt und soweit die Zuwendung im Kalenderjahr je Zuwendungsgeber nicht wiederholt wird,
- b) Geschenke aus dem mandatsbezogenem Umfeld (z.B. aus Anlass eines Geburtstages oder einer Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang,
- c) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, sofern sie im Rahmen des Mandats erfolgt, in einem mandatsbezogenen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Mandat auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen (z.B. Sport- und Kulturveranstaltungen, Einführungen und Verabschiedungen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege mandatsbezogener Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen und Ausstellungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist);
- d) die übliche Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit mandatsbezogener Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich ein Ratsmitglied nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung einer mandatsbezogenen Handlung erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen).
- e) Rabatte, die aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen (z.B. der Mitgliedschaft in einem Verein, der allein oder neben anderen Zwecken eine Rabattgewährung anbietet), für reine Privatgeschäfte gewährt werden, wenn der Anschein der Beeinflussung vermieden wird.

#### **§ 5**

#### **Informationspflicht**

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, den Bürgermeister bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich über alle Zuwendungen unterrichten, die sie in dem Zeitraum vom 01.11. bis 31.10. des vorangegan-

genen Jahres angenommen haben. Der Bürgermeister berichtet dem Ratsvorsitzenden. Der kostenlose Besuch von Veranstaltungen ist jedoch nur anzuzeigen, wenn die Bewirtung sich nicht auf ein einfaches Maß beschränkt oder es sich ansonsten um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Ratsvorschrift tritt mit dem Ratsbeschluss vom 18.03.2010 in Kraft.

**STADT UELZEN**

**(Lukat)  
Der Bürgermeister**